

MEIN AUSBILDUNGS BEGINN

LERNHEFT

1

Handlungsorientiertes
Lernmaterial für die
Aus- und Weiterbildung
im Beruf Kaufmann/
Kauffrau im Einzelhandel
an Tankstellen

Impressum:

Herausgeber:



en2x – Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

Georgenstraße 24

10117 Berlin, Germany

T +49 30 403 66 55 0

info@en2x.de

www.en2x.de

Redaktionelle Prüfung:

HOLST PE, Sebastian Holst

Layout:

en2x

Lektorat:

Götz Translations,

Hamburg

**Mitwirkende Unternehmen und Verbände sind die Vertreter aus dem Arbeitskreis
Ausbildung an Tankstellen des Wirtschaftsverbandes Fuels und Energie e.V. (en2x).**

Unternehmen



Verbände



Lernhefte für die Aus- und Weiterbildung von Einzelhändlern an Tankstellen

Lernheft 1: Mein Ausbildungsbeginn

Lernheft 2: Arbeitssicherheit an der Tankstelle

Lernheft 3: Umweltschutz an der Tankstelle

Lernheft 4: Bedeutung und Struktur des Einzelhandels

Lernheft 5: Beratung und Verkauf

Lernheft 6: Warenpräsentation und Werbemaßnahmen

Lernheft 7: Warenwirtschaftssystem

Lernheft 8: Warenannahme und Lagerung

Lernheft 9: Buchführen mit Erfolg

Lernheft 10: Von der Einstellung bis zur Kündigung

Lernheft 11: Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln

Lernheft 12: Kraftstoffe und Motorenöle

Folgende Symbole dienen der Orientierung in den Lernheften:



Mit bereits erworbenem Wissen beantwortest du eigenständig Fragen, führst Berechnungen durch und beurteilst Ergebnisse. Deine Antworten kannst du in den interaktiven Antwortfeldern z.B. mit dem Adobe Reader erfassen und speichern. Nummern an den Aufgaben, z.B. 1.22, verweisen auf eine entsprechende Lösung in den Lösungshinweisen. Bitte nutze diese Lösungen zur Korrektur und Verbesserung deiner Kenntnisse.



Du kannst die Aufgaben durch aktives und kreatives Handeln lösen. Dabei ist es teilweise erforderlich, den eigenen Betrieb mit denen von Mitbewerbern zu vergleichen, Bekanntes auf Neues zu übertragen, Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen.



Dir wird das Nachschlagen in einem Fachbuch oder im Anhang empfohlen, wenn zur Bearbeitung der Aufgaben auf Wissen aufgebaut wird, das bereits an anderer Stelle erworben worden ist.



Du unterstützt Max bei seinen unternehmenspolitischen Aktivitäten.



Du erhältst Verweise auf andere Lernhefte.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Lernheft 1: Mein Ausbildungsbeginn

Autorinnen: Ines Preuß, Petra Walldorf

Herausgeber: Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.

Wertvolle Unterstützung leisteten die Mitglieder des Arbeitskreises „Ausbildung an Tankstellen“ des Wirtschaftsverbands Fuels und Energie e. V.

© Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Das Lernheft darf nicht ohne Zustimmung des Wirtschaftsverbands Fuels und Energie e. V. vervielfältigt, abgebildet, übersetzt und verbreitet werden.

INHALT

1. Die ersten Tage meiner Ausbildung.....	5
2. Inhalt und Organisation meiner Ausbildung	13
Der Ausbildungsvertrag	13
Die Ausbildungsverordnung	25
Der betriebliche Ausbildungsplan	27
Prüfung	32
3. Erwartungen contra Realität.....	36
4. Anhang	1
5. Lösungshinweise	1

1. DIE ERSTEN TAGE MEINER AUSBILDUNG

Mein Name ist

Ich erlerne den Beruf

Für dich beginnt ein Lebensabschnitt, der mit einem Mal viel Neues und Ungewohntes bereithält:

- eine neue Umgebung
- das Arbeiten neben dem Lernen
- Kollegen neben den Mitschülern
- das Ziel, einen Beruf zu erlernen
- viel stärker als bisher für alles, was man tut, selbst verantwortlich zu sein

Dein Ausbildungsort ist ein Ort, an dem du wichtige Grundlagen für dein zukünftiges Leben erwirbst.



Notiere bitte.

Mein Ausbildungsbetrieb heißt

Mein Ausbilder heißt

Überlege dir, weshalb du dich für diese Berufsausbildung entschieden hast.



Welche Beweggründe hattest du?

Klicke die zutreffenden Antworten in der zweiten Spalte an.

Gründe für die Wahl meines Berufes	
Spaß am Beruf	<input type="checkbox"/>
Besondere Neigung	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsplatz bekommen	<input type="checkbox"/>
Chancen auf einen späteren Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/>
Gute Aufstiegsmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>
Menschen kennen lernen	<input type="checkbox"/>
Möglichst viel Geld verdienen	<input type="checkbox"/>



Welche Vorstellungen gehen dir hinsichtlich deiner Ausbildung durch den Kopf? Bitte stelle deine Wünsche, Erwartungen und Ziele anschaulich dar.

Vorstellungen zu Beginn der Ausbildung

MEIN BETRIEB	
ZIELE	
ERWAR- TUNGEN	
WÜNSCHE	
ICH	

Ob sich deine Erwartungen erfüllen, wird sich zeigen.

Mit jedem Tag kannst du besser einschätzen, was in deinem Betrieb „passiert“ und was von dir erwartet wird.



Beantworte bitte folgende Fragen.

1 Mein Traumberuf ist

Wie stehe ich heute dazu?

2 Wie wünsche ich mir meinen Ausbilder?

3 Was erwarte ich von meinem Ausbilder?

4 An wen kann ich mich mit Problemen wenden?

5 Mit wem arbeite ich zusammen?

6 Welches äußere Erscheinungsbild wird von mir erwartet?

7 Worauf freue ich mich am meisten?

8 Welches Verhalten ist für meinen Beruf besonders wichtig?

9 Welche Ziele setze ich mir?

An deinem ersten Tag im Ausbildungsbetrieb lernst du deinen zukünftigen Ausbildungsort und die für dich wichtigen Personen kennen.

Der Unternehmer ist

Mein unmittelbarer Ansprechpartner ist

Weitere Mitarbeiter sind



Notiere bitte nach dem Betriebsrundgang, welche Betriebsteile deine Tankstelle umfasst.



Gib den Eindruck wieder, den du von deinem Ausbildungsbetrieb gewonnen hast.



Welche Arbeitsaufgaben sind dir bereits bekannt?



Überlege dir einige Fragen, die du Mitarbeitern in verschiedenen Arbeitsbereichen deines Betriebes stellen kannst.

Bring beispielsweise in Erfahrung, welcher Mitarbeiter welche Aufgaben erfüllt, wann besonders viel Arbeit anfällt, welche Tätigkeiten besonders viel Kraft und Geduld erfordern, ob es auch körperlich schwere Arbeit gibt oder ob es schwerfällt, den ganzen Tag zu stehen.



Halte hier die Ergebnisse der Befragung stichwortartig fest.

Fragen

Antworten



Prüfe, ob die genannten Tätigkeiten die folgende Aussage bestätigen:

*An einer modernen Tankstelle ist heute ein Kaufmann
mit technischem Grundverständnis gefragt.*

Ja

Nein

Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind an der Tankstelle so wichtig, dass du dich schon zu Beginn der Ausbildung wichtige Regeln einprägen musst.

Die Lernhefte 2 und 3 sind diesen Themen gewidmet.

Beschränke dich an dieser Stelle auf nur einige wichtige Aussagen, die dir von Anfang an im Betrieb bewusst sein sollten.



1.1 Gibt es Gefahrenpunkte, die du beachten musst?



Wo befindet/befinden sich...

die Feuerlöscher?

der Erste-Hilfe-Kasten?

die Notausschalter?

die Tafel mit den Notrufnummern?



1.2 Welche Gefahren, die die Umwelt bedrohen, sind abzuwenden?

Die ersten Wochen deiner Ausbildung liegen hinter dir. Lasse sie in Gedanken noch einmal ablaufen.



Was hat dir Spaß gemacht?



Was hat dich besonders beeindruckt?



Gab es etwas, was dir nicht gefallen hat? Worum handelte es sich dabei?



Fühltest du dich bisher in irgendeiner Situation allein gelassen? Wenn ja, in welcher?



Hast du an diesen ersten Tagen etwas vermisst? Deine Ausbilder sind sicher für jede Anregung dankbar.



Wie fühlst du dich nach den ersten Ausbildungstagen?

Kreuze an, welches Gesicht deinem Gefühl am ehesten entspricht.



2. INHALT UND ORGANISATION MEINER AUSBILDUNG

DER AUSBILDUNGSVERTRAG

Die gesetzliche Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung bildet bundeseinheitlich das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Dieses Gesetz beinhaltet allgemeine Regeln für das Miteinander von Auszubildenden und den ausbildenden Unternehmen. Es gilt für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe. Wichtige Inhalte sind u.a.:

- Modalitäten zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen
- Rechte und Pflichten des Azubis sowie des Ausbildenden
- Grundlagen der Ausbildungsordnung
- Regelungen zum Prüfungswesen

Der schulische Teil der Ausbildung wird durch die Schulgesetze und Rahmenlehrpläne der einzelnen Bundesländer geregelt.

Damit der mit dir und dem ausbildenden Unternehmen geschlossene Ausbildungsvertrag überhaupt rechtskräftig wird, muss er durch die zuständige Stelle (IHK/HWK) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.



Im Anhang auf Seite 23 befindet sich ein Musterantrag zur Eintragung von Ausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.



1.3 Welche weiteren Unterlagen müssen der zuständigen Stelle noch vorliegen?

Zur Bearbeitung der folgenden Aufgaben benötigst du neben dem BBiG (in Auszügen in der Regel auf der Rückseite Ihres Ausbildungsvertrages oder im Anhang oder auch unter www.bmbf.de) deinen Ausbildungsvertrag und die Ausbildungsordnung für deinen Ausbildungsberuf (ebenfalls als Auszug im Anhang).

Die Einzelheiten der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag festgelegt. Nach § 11 BBiG muss ein Ausbildungsvertrag gewisse Mindestinhalte aufweisen.



Lies dir den § 11 des BBiG im Anhang, Seite 2, oder auf der Rückseite deines Ausbildungsvertrages.



Stelle anhand deines eigenen Ausbildungsvertrages fest, was zwischen deinem Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) und dir (Auszubildender) vereinbart wurde.



Notiere dir bitte.

Genauere Berufsbezeichnung

<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
----------------------	-----	----------------------	-----	----------------------

Ort der Ausbildung

Außerbetrieblicher Lernort

Berufsschule

Auszubildendenvergütung

1. Ausbildungsjahr

2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr

Stunden

Urlaub

1

2

3

4



Prüfe deine Eintragungen auf der vorherigen Seite: Wurde alles vereinbart, was das BBiG fordert?



1.4 Welcher Punkt blieb unberücksichtigt?



1.5 Streiche die Angaben, die nicht zu den Mindestinhalten gehören, durch!

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Name des Ausbilders
- Prüfungstermin
- Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit
- Dauer der Probezeit
- Vereinbarungen über die Tätigkeit nach der Ausbildung
- Zahlung und Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Kündigungsvoraussetzungen
- Berufsschultage
- Hinweis auf Tarifverträge und Vereinbarungen

Ausbildungsdauer

Kürzungen (z. B. wegen des Abiturs) und Verlängerungen der Ausbildungszeit sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet. Entscheidend ist, dass der gesamte Inhalt der Ausbildung bewältigt worden sein muss und somit das Ausbildungsziel erreicht werden kann.



Hast du eine Verkürzung deiner Ausbildung beantragt? Wenn ja, aus welchem Grund?

Verlängert werden kann die Ausbildung nur in Ausnahmefällen, und zwar nur auf Antrag des Auszubildenden selbst. Beispielsweise könnte wegen Krankheit so viel versäumt worden sein, dass das Ausbildungsziel nur in verlängerter Ausbildungszeit erreicht werden kann. Eine Verlängerung ist um höchstens ein Jahr möglich.

Beendigung

Zur Beendigung der Berufsausbildung sagt der § 21 im BBiG (Anhang, Seite 2) etwas aus. Auf der Rückseite des Ausbildungsvertrages sind in der Regel die Aussagen zur Kündigung wiedergegeben.



1.6 Versuche zunächst die folgenden Sätze zu ergänzen, ohne nachzuschlagen.

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der

. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der

Ausbildungszeit die , so endet das

Berufsausbildungsverhältnis mit durch

den Prüfungsausschuss.



1.7 Angenommen, du bestehst deine Abschlussprüfung zwei Wochen vor dem Tag, der in deinem Ausbildungsvertrag als letzter Tag genannt ist. Wann endet dein Ausbildungsverhältnis?

Lernorte

Es gibt verschiedene Ausbildungsorte, an denen deine Ausbildung stattfindet.



1.8 Welche Lernorte sind das in der Regel?



1.9 Wie nennt man diese Art der Ausbildung an mehreren Lernorten?



Begründe, warum alle Ausbildungsorte für dich wichtig sind.

Probezeit



Welchen Sinn siehst du in der Probezeit?



1.10 Frag deinen Ausbilder, welche Rechtsquellen in deinem Beruf die Probezeit regeln. Notiere:

Der Auszubildende Marko lernt seit zwei Monaten in einer Tankstelle. In der Arbeit mit den Kunden fehlt ihm die Geduld, und die Arbeitszeit ist ihm zu lang. Er ist unzufrieden und fragt sich, ob der Beruf des Einzelhandels-kaufmanns tatsächlich der richtige für ihn ist.



1.11 Beurteile die Situation des Auszubildenden. Wozu würdest du Marko raten?

Damit sich Marko Klarheit verschaffen kann, schlägt der Ausbilder ihm vor, die vertraglich vereinbarte Probezeit von bisher vier Monaten auf acht Monate auszuweiten.



1.12 Beurteile die Rechtslage.



1.13 Kann Marko zu diesem Zeitpunkt (Probezeit) ohne Weiteres den
Ausbildungsvertrag kündigen?

Vergütung



Befrage deinen Ausbilder, wovon die Höhe deiner Ausbildungsvergütung
abhängt. Notiere bitte.



1.14 Was versteht das BBiG unter einer angemessenen Vergütung? Schau
ggf. im Anhang, Seite 5, nach.

Arbeitszeit

Darf ein Unternehmer deine Arbeitszeit verändern, wenn die betrieblichen
Bedingungen das notwendig erscheinen lassen?



1.15 Wo ist die Arbeitszeit für dich geregelt, wenn du 18 Jahre alt bist?



1.16 Wie heißt das Gesetz, in dem für Jugendliche unter 18 Jahren die tägliche
Arbeitszeit geregelt ist (Aushang in deiner Tankstelle oder im Anhang,
Seite 8 ff.)?



Überprüfe anhand des Gesetzes, ob die im folgenden Gespräch beschriebene Arbeitszeit von Anja am Samstag rechtmäßig war.

Nancy und Anja (17 Jahre) sind Auszubildende in verschiedenen Tankstellen. Sie sehen sich regelmäßig in der Berufsschule.

In der Pause unterhalten sie sich über das vergangene Wochenende.

Nancy: „Ich war am Samstag in der Disco ‚Silverstar‘. Mann, war die Musik toll. Ich hab auf dich gewartet.“

Anja: „Mensch, hast du es gut. Ich war so geschlaucht, weil ich den ganzen Tag im Shop auf den Beinen war. Ich konnte nicht mehr kommen.“

Nancy: „Wieso das denn? Ich muss samstags kaum arbeiten.“

Anja: „Meine Chefin sagte, dass sie mich unbedingt von 8 bis 12 Uhr als Aushilfe braucht. Aber dann wurde es doch 17 Uhr. Letzte Woche musste ich auch schon aushelfen, ohne dafür frei zu bekommen.“

Nancy: „Kann die das überhaupt bestimmen? Es gibt doch so was wie einen Jugendarbeitsschutz. Das solltest du mal lesen. Das Gesetz hängt bei uns sogar aus.“



1.17 Notiere wichtige Aussagen des Gesetzes.

Tägliche Arbeitszeit

Wöchentliche Arbeitszeit

Samstagsarbeit



1.18 Welche Zeit ist unter der täglichen Arbeitszeit zu verstehen?

Urlaubsregelung



1.19 Nenne Rechtsgrundlagen, in denen Mindesturlaubstage geregelt sind.



Überprüfe deinen Ausbildungsvertrag. Stimmen die Angaben zum Urlaub mit den gesetzlichen Vorgaben überein?

Ärztliche Untersuchung

Ein Ausbilder fordert seinen Auszubildenden am zweiten Ausbildungstag auf, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass er diesen Beruf erlernen kann.



Beurteile die Situation, nachdem du Seite 8 ff. des Anhangs gelesen hast.



1.20 Wann haben Untersuchungen zu erfolgen, und welche Fristen gibt es für die Vorlage von Bescheinigungen?

Ärztliche Untersuchungen sind auch erforderlich, wenn du wegen Krankheit zu Hause bleibst und im Betrieb einen Krankenschein vorlegen musst.

Das tat auch Anja, die ihrer Ausbilderin kurz vor Arbeitsschluss am Mittwochnachmittag den Krankenschein brachte und folgendes Gespräch führte:

Ausbilderin: „Hallo Anja! Was ist denn passiert? Seit Montag sorgen wir uns!“

Anja: „Als ich am Montag mit dem Fahrrad hierherfuhr, kam plötzlich aus einer Ausfahrt ein Pkw und hat mich voll erwischt! Ich habe eine Verstauchung der Halswirbelsäule und muss nun eine Weile mit dieser grässlichen ‚Halskrause‘ herumlaufen... Ich möchte nur meinen Krankenschein abgeben.“

Ausbilderin: „Oh je! Sie hätten aber am Montag gleich anrufen müssen! Nun haben Sie gerade noch rechtzeitig Ihren Krankenschein abgegeben.“

Anja: „Wieso?“



1.21 Weshalb durfte der Krankenschein nicht erst am Donnerstag vorliegen (Anhang, Seite 13)? Frage deinen Ausbilder, was in diesem Fall in deinem Betrieb geschehen könnte.

Pausenregelung

Anita (17 Jahre) wird in einer Tankstelle ausgebildet. Sie arbeitet seit fünf Stunden und möchte nun endlich ihre Pause von 15 Minuten machen. Sie meldet sich bei einer Kollegin ab und geht in den Pausenraum.

Dort wird sie von ihrer Chefin aufgefordert, umgehend an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, denn schließlich könne hier nicht jeder machen, was er will.



1.22 Ist die Unternehmerin berechtigt, Anita diese Pause zu verweigern? Lies im Anhang auf Seite 8 nach.



Wie würdest du auf die eben beschriebene Aufforderung reagieren?



Wo findest du in deinem Betrieb Informationen zur Pausenregelung?



1.23 Wann müsste Anitas Arbeitszeit spätestens enden, wenn sie um 8 Uhr beginnt und die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen macht?

Kündigung



1.24 Überprüfe dein Wissen, indem du die angegebenen Wörter in die entsprechenden Lücken setzt.

(außerordentliche, vier, wichtigen Grundes, ihm selbst, Ausbildenden, aufgeben, anderen Beruf, nach, fristlos, zwei, ordentlichen)

Wenn der Auszubildende die Berufsausbildung oder sich in einem ausbilden lassen möchte, kann das Ausbildungsverhältnis der Probezeit nur von gekündigt werden. Man spricht dann von einer Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt Wochen.

Eine Kündigung kann dagegen auch vom ausgesprochen werden. Sie ist und nur bei Vorliegen eines möglich.



1.25 Zähle mögliche wichtige Kündigungsgründe auf.

Rechte und Pflichten in der Ausbildung

Jeder Vertragspartner – Auszubildender und Ausbildender – hat dem anderen gegenüber Rechte und Pflichten, die gesetzlich geregelt sind.



1.26 Nutze die folgende Tabelle, um jeweils acht Pflichten der richtigen Person zuzuschreiben. Drei nicht gesetzlich geforderte Angaben bleiben allerdings übrig.

Rechte und Pflichten	Auszubildender	Ausbildender	Keiner
Pfleglicher Umgang mit dem Eigentum des Betriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeugnis ausstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weisungen befolgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsplan erstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freistellung für Prüfungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sorgfältiges Ausführen von Arbeitsaufgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernpflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kostenlose Bereitstellung von Ausbildungsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freistellung für den Berufsschulunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lehrbücher bereitstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern über Lernerfolg informieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchverbot an Tankstellen einhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse stellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtsheft führen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verschwiegenheitspflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lehrpflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Toiletten säubern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teilnahme am Berufsschulunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtsheft kontrollieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vor Beginn der Ausbildung ist eine Auswahl der Ausbildungsbausteine festzulegen. Die Kombination der Bausteine ist in eine **Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag** aufzunehmen.



Die Wahlqualifikationen werden im Ausbildungsvertrag niedergeschrieben. Zu finden sind diese in § 4 bzw. 5 der Ausbildungsordnung (Anhang, Seite 14 ff.)



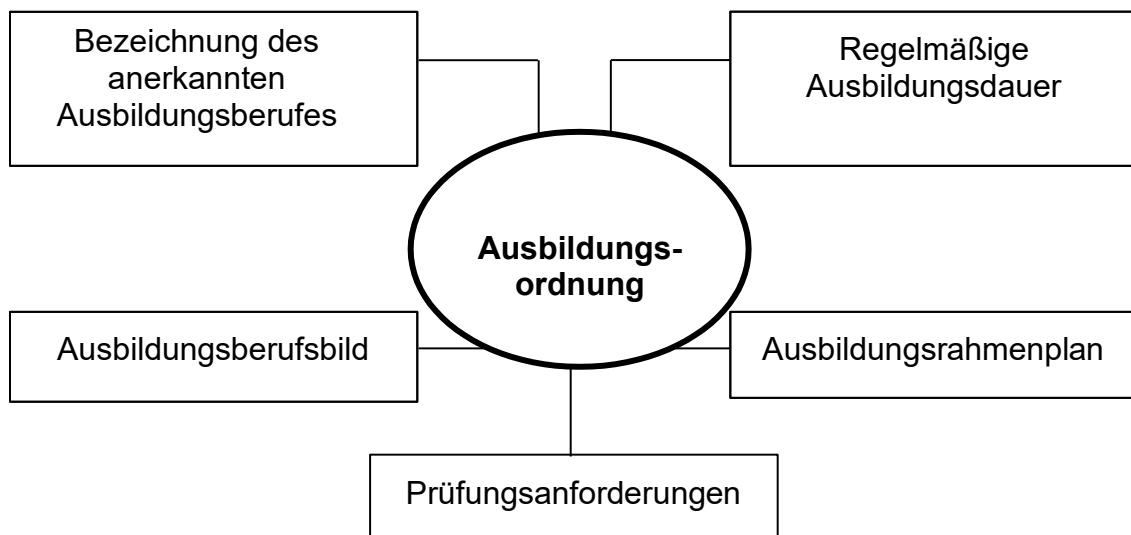
Welche Bausteine enthält deine Ausbildung? Markiere die entsprechenden Felder in der nachfolgenden Abbildung.

Bausteine Kaufmann/-frau im Einzelhandel			
Pflichtbereich 21 Monate	Wahl (1 aus 4) 12 Wochen	Wahl (3 aus 7, aus den ersten 3 muss 1 gewählt werden) Je 13 Wochen	
Waren- und Dienstleitungen des Ausbildungsbetriebes	Sicherstellung der Warenpräsenz	Beratung von Kunden in komplexen Situationen	
Warenpräsentation und Werbemaßnahmen		Beschaffung von Waren	
Preiskalkulation	Beratung von Kunden	Warenbestandssteuerung	
Warenbestandskontrolle		Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	
Warenannahme und Lagerung	Kassensystemdaten und Kundenservice	Marketingmaßnahmen	
Verkauf von Ware		Online-Handel	
Servicebereich Kasse	Werbung und Verkaufsförderung	Mitarbeiterführung und -entwicklung	
Einzelhandelsprozesse		Vorbereitung unternehmerischer Selbstständigkeit	

DIE AUSBILDUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung über die Ausbildung in einem bestimmten Beruf sowie der entsprechende Rahmenlehrplan für die Berufsschule sind verbindliche Orientierungen für die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Berufsausbildung.

Ausbildungs(ver)ordnungen (AO) existieren für jeden **anerkannten** Ausbildungsberuf. Sie haben nach § 5 (1) BBiG folgende Mindestbestandteile:



Lass dir bitte deine **Ausbildungsordnung** geben und informiere dich genauer über die genannten Bestandteile. Auszüge aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel/zur Kauffrau im Einzelhandel findest du im Anhang, Seite 14 ff.



1.27 Wie lautet die korrekte Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes?

1.28 Durch welche Institution erfolgt in der Regel die Anerkennung?

§
2

1.29 Wie lange dauert überall die Ausbildung in deinem Beruf?

1.30 Aus welchem Grund sind Abweichungen von dieser Regelung möglich?

§
5

1.31 Führe die wesentlichen Gliederungspunkte deiner Berufsausbildung auf.



Betrachte die Fertigkeiten und Kenntnisse in § 4 bzw. 5 der Verordnung (Ausbildungsberufsbild) genauer. Stelle fest, welche über deine eigenen Vorstellungen (Seite 14) hinausgehen.



Notiere, was du zunächst nicht erwartet hattest.

DER BETRIEBLICHE AUSBILDUNGSPLAN

Deinen Ausbildungsplan und die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse haben sich deine Ausbilder und Lehrer nicht einfach ausgedacht.

Der Ausbildungsrahmenplan ist die gesetzliche Grundlage für deinen betrieblichen Ausbildungsplan, den du von deinem Ausbildungsbetrieb bekommen hast.



Der betriebliche Ausbildungsplan ordnet die Inhalte den einzelnen Zeitabschnitten der Ausbildung im Betrieb zu.

Der Inhalt des Ausbildungsplans ist vom jeweiligen Sortiment der einzelnen Tankstelle abhängig. In der Regel gibt es in dieser Branche folgende Warengruppen:

<input type="checkbox"/>	▪ Kraftstoffe
<input type="checkbox"/>	▪ Motorenöle
<input type="checkbox"/>	▪ Pannenhilfe-/Sicherheitsartikel
<input type="checkbox"/>	▪ Reinigungs- und Pflegemittel
<input type="checkbox"/>	▪ Ersatzteile
<input type="checkbox"/>	▪ Starterbatterien
<input type="checkbox"/>	▪ Reifen
<input type="checkbox"/>	▪ Autowäsche
<input type="checkbox"/>	▪ Wagenpflege
<input type="checkbox"/>	▪ Getränke
<input type="checkbox"/>	▪ Food
<input type="checkbox"/>	▪ Bistro/Backshop
<input type="checkbox"/>	▪ Non-Food (einschließlich Tabakwaren und Karten, Bücher, Zeitschriften)
<input type="checkbox"/>	▪
<input type="checkbox"/>	▪



Klicke bitte die Warengruppen an, die es auf deiner Station gibt, und ergänze ggf. die Aufzählung.

Die Ausbildungsordnung muss in jedem Ausbildungsbetrieb vorliegen. Die wesentlichen Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfungen sind dort vorgeschrieben. Du kannst also selbst beide Pläne vergleichen und ständig kontrollieren, ob dir alle Fertigkeiten und Kenntnisse im vorgeschriebenen Zeitrahmen vermittelt worden sind.



Solltest du Abweichungen in deiner Ausbildung feststellen, wende dich vertrauensvoll an deinen Ausbilder.

Anita ist seit neun Monaten in Ausbildung und ist bisher nur an der Kasse ausgebildet worden. Sie beschwert sich beim Ausbilder, da sie noch keine anderen Tätigkeiten kennen gelernt hat. Der Ausbilder begründet sein Vorgehen damit, dass sie nur auf diesem Wege einen Ausbildungsinhalt gründlich kennen lernen könne.



1.32 Wo kann Anita nachlesen, wer im Recht ist?



1.33 Auf welcher Grundlage ist der Fall zu beurteilen?



Welche Vorteile hat die Erarbeitung eines betrieblichen Ausbildungsplans für dich und deine Ausbildung?

Eine wichtige Aufgabe deines Ausbilders besteht darin, deine Lern- und Arbeitsergebnisse einzuschätzen. Dabei ist der Ausbildungsplan hilfreich, weil er die Inhalte der einzelnen Ausbildungsabschnitte enthält.

Neben den Leistungen sind auch Verhaltensmerkmale zu beurteilen.



Welche Verhaltenseigenschaften sollten deiner Meinung nach eingeschätzt werden? Trage diese Kriterien bitte in die folgende Tabelle ein.



Erkundige dich bei deinem Ausbilder nach weiteren Kriterien, und ergänze deine Aufzeichnungen.

Eigene Kriterien	Kriterien des Ausbilders

Bevor du einen Ausbildungsabschnitt beendest, solltest du die Möglichkeit erhalten, dich selbst einzuschätzen. In einem abschließenden Gespräch können dann die Beurteilungen verglichen und entsprechende Zielvereinbarungen getroffen werden.



Lass dir einen Beurteilungsbogen zeigen, und sieh dir die zwei Beispiele im Anhang auf Seite 30 ff. an.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

§
7

Deine gesamte Ausbildung begleitest du mit einem Ausbildungsnachweis, in das du alle Tätigkeiten und Lerninhalte nach Tagen gegliedert hineinschreibst.

Vor jeder Prüfung legst du es als Nachweis deiner Lerntätigkeit der Prüfungskommission vor.



1.34 Welche Vorteile bringt der Ausbildungsnachweis für deine Ausbildung?



Fülle für eine Woche den Ausbildungsnachweis auf der folgenden Seite aus.

Berufsausbildung
Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel an Tankstellen
Ausbildungsnachweis (wöchentlich)

Name:

Ausbildungsjahr:

Woche vom: bis zum:

Betriebliche Tätigkeit	Stunden
Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen	Stunden
Themen des Berufsschulunterrichts	Stunden

Anmerkungen des Ausbilders:

Datum/Unterschrift

Anmerkungen des Auszubildenden:

Datum/Unterschrift

PRÜFUNG

§ 19 Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule laut Ausbildungsrahmenplan zu erwerben sind. Die Abschlussprüfung besteht aus den zeitlich voneinander getrennten Teilen 1 und 2.



1.35 Bearbeite die folgende Tabelle über die Abschlussprüfung.

Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung soll zum Ende der Ausbildung stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung

Innerhalb des schriftlichen Prüfungsbereiches gibt es eine prozentuale Gewichtung.

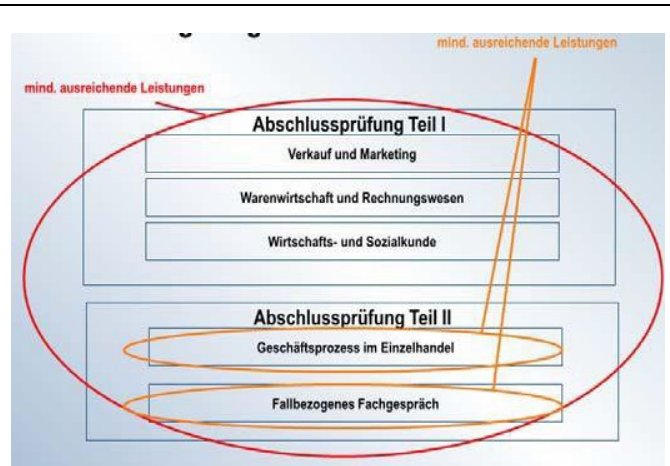


1.36 Trage die entsprechende Prozentzahl in die folgende Tabelle ein. Schau ggf. in der Ausbildungsordnung im Anhang, Seite 14 ff., nach.

Abschlussprüfung, Teil 1	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 1
Verkauf und Werbemaßnahmen		
Warenwirtschaft und Kalkulation		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Abschlussprüfung, Teil 2	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 2
Geschäftsprozesse im Einzelhandel		
Fachgespräch in der Wahlqualifikation		

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ ,
2. im Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse“ im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und
3. im Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“ mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.



1.37 Wer stellt die Prüfungskommission?



1.38 Entscheide, ob bei folgenden Prüfungsergebnissen die Abschlussprüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Trage die Noten entsprechend dem Bewertungsspiegel¹ ein, und ermittel jeweils das Gesamtergebnis.

1. Beispiel

Prüfungsteil	Prüfungsbereich	Gewichtung	Punkte	Zwischen- ergebnis	End- ergebnis
Teil 1	Verkauf und Werbemaßnahmen	15	56	840	
	Warenwirtschaft und Kalkulation	10	67	670	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10	72	720	
Teil 2	Geschäftsprozesse	25	77	1.925	Punkte
	Fallbezogenes Fachgespräch	40	82	3.280	
		100		7.435	

Die Prüfung ist: bestanden nicht bestanden

2. Beispiel

Prüfungsteil	Prüfungsbereich	Gewichtung	Punkte	Zwischen- ergebnis	End- ergebnis
Teil 1	Verkauf und Werbemaßnahmen	15	56	840	
	Warenwirtschaft und Kalkulation	10	67	670	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10	72	720	
Teil 2	Geschäftsprozesse	25	77	1.925	Punkte
	Fallbezogenes Fachgespräch	40	46	1.840	
		100		5.995	

Die Prüfung ist: bestanden nicht bestanden

¹ 100–92 Punkte: sehr gut (Note 1), unter 92–81 Punkte: gut (Note 2), unter 81–67 Punkte: befriedigend (Note 3), unter 67–50 Punkte: ausreichend (Note 4), unter 50–30 Punkte: mangelhaft (Note 5), unter 30–0 Punkte: ungenügend (Note 6).



1.39 Verbinde die folgenden Begriffe der beruflichen Ausbildung mit der passenden Beschreibung/Frage. Es bleiben einige Begriffe übrig.

Berufsbildungsgesetz	<input type="checkbox"/>
Berichtsheft	<input type="checkbox"/>
Abschlussprüfung	<input type="checkbox"/>
Ausbildungs(ver)ordnung	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsrahmenplan	<input type="checkbox"/>
Abschlussprüfung	<input type="checkbox"/>
Berufsbild	<input type="checkbox"/>
IHK	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsplan	<input type="checkbox"/>
Berufsschule	<input type="checkbox"/>

A	Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der Ausbildung vermittelt werden
B	Welche Kenntnisse und Fertigkeiten sind in welchem Ausbildungshalbjahr zu vermitteln?
C	Findet in zwei Teilen statt
D	Die erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten werden vom Auszubildenden hier eingetragen
E	Individueller Zeitplan für den Auszubildenden bezüglich der Versetzung in andere Abteilungen

3. ERWARTUNGEN CONTRA REALITÄT

Nicht immer stimmen Erwartungen vom Beruf mit der Wirklichkeit überein. Vielleicht hast du bei dir schon Unterschiede bemerkt?

Auch ein Unternehmer hat bestimmte Erwartungen, wenn er eine Einzelhandelskauffrau oder einen Einzelhandelskaufmann einstellt.

Ganz andere Vorstellungen besitzen vielleicht die Kunden, denn sie sehen von den vielfältigen Aufgaben eines Einzelhändlers nur den Bereich Verkauf.



Trage deine Erwartungen stichpunktartig in die Tabelle auf der folgenden Seite ein.



Erfrage bei der Unternehmensleitung, auf welche Fähigkeiten bei der Einstellung eines Einzelhändlers besonderer Wert gelegt wird. Halte die Antworten in der zweiten Spalte der Tabelle fest.



Frage drei bis fünf Personen, was diese als Kunden von guten Einzelhändlern erwarten. Bitte vervollständige die Tabelle mit den Ergebnissen deiner Befragung.

Meine Erwartungen	Unternehmer- erwartungen	Kundenerwartungen



Unterstreiche bitte in der Tabelle die Erwartungen, welche übereinstimmen.

In der Realität werden längst nicht immer alle Erwartungen erfüllt. Ob die Unternehmer mit ihren Mitarbeitern zufrieden sind?

Sicher gibt es auch hier Unterschiede zwischen Erwartungen und Realität.

Im Bereich des Verkaufens kannst du überall im Einzelhandel gut beobachten, ob das Verhalten des Personals den Erwartungen der Kunden entspricht.



Beobachte in zwei Einzelhandelsbetrieben unterschiedlicher Größe, ob Erwartungen hinsichtlich des Auftretens, des Erscheinungsbildes und der Kleidung, der Kundenfreundlichkeit, des Fachwissens oder der Beratung erfüllt werden. Notiere bitte deine Beobachtungen und deine Meinung dazu.

Einzelhandelsbetrieb:

Beobachtung	Meinung

Einzelhandelsbetrieb:

Beobachtung	Meinung

Die ersten Wochen deiner Ausbildung sind vergangen und deine Vorstellungen vom Beruf sind genauer geworden.

Wie wirkt sich das auf deine Einstellung zur Ausbildung in dem von dir gewählten Beruf aus?



Klicke bitte an.

Genau so habe ich mir das vorgestellt.	<input type="checkbox"/>
Ich habe nicht gewusst, dass so viel zu dieser Ausbildung dazugehört.	<input type="checkbox"/>
Das habe ich mir alles ganz anders vorgestellt. Aber das macht nichts.	<input type="checkbox"/>
Wie soll ich das bloß alles schaffen ...?	<input type="checkbox"/>
Ich bin unsicher, ob ich das Richtige gewählt habe.	<input type="checkbox"/>
Ich freue mich darauf, das alles zu lernen.	<input type="checkbox"/>

Die Ausbildung begreifen viele Unternehmen als eine Investition in die Zukunft.



1.40 Interpretiere diese Sichtweise.

4. ANHANG

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (Stand 2022)

§ 5 Ausbildungsordnung

(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,

1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird,
 - 2a. dass im Fall einer Regelung nach Nummer 2 bei nicht bestandener Abschlussprüfung in einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erworben wird, sofern im ersten Teil der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind,
 - 2b. dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind,
3. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,
5. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung).

Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.

§ 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(2) Ist keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, kann eine Anrechnung durch die

zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen...

(3) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

(4) Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

§ 10 Vertrag

- (1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- (3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
- (4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.
- (5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

§ 11 Vertragsniederschrift

- (1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen
1. Name und Anschrift der Ausbildenden sowie der Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich Name und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen,
 2. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 3. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 4. die Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 5. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
 6. Dauer der Probezeit,
 7. Zahlung und Höhe der Vergütung sowie deren Zusammensetzung, sofern sich die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt,
 8. Vergütung oder Ausgleich von Überstunden,
 9. Dauer des Urlaubs,
 10. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 11. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,
 12. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7.
- (2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.
- (3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14 Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen, Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
3. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
4. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 16 Zeugnis

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 17 Vergütungsanspruch

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. Im ersten Jahr der Berufsausbildung
 - a. 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
 - b. 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
 - c. 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
 - d. 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,
2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,
3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent und
4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen.

(3) Angemessen ist auch eine für den Ausbildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird. Nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Satz 1 gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.

(4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.

(5) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 bis 4 zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.

(6) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(7) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

§ 20 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21 Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 25 Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

(3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

(4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

§ 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

(3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 71 Zuständige Stellen

(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2) a.) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
 1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet
 1. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit,
 3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.
- (4) (weggefallen)

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 16 Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst,
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4. im Schaustellergewerbe,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
6. beim Sport,
7. im ärztlichen Notdienst,
8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem

Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 32 Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

(1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass

1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

(2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36 Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der

Untersuchungen zu beurteilen,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus erforderlich sind,
3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.

(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:

1. den Untersuchungsbefund,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 38 Ergänzungsuntersuchung

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

§ 39 Mitteilung, Bescheinigung

(1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

(1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 43 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Auszug aus dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) Stand 16.07.2017

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muß die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

(2) Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, der gesetzlichen Krankenkasse die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Die gesetzlichen Krankenkassen können festlegen, daß der Arbeitnehmer Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 3 und 4 auch gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger erfüllen kann. Absatz 1 Satz 5 gilt nicht. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in das Inland zurück, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

**Verordnung
über die Berufsausbildungen zum Verkäufer und zur Verkäuferin sowie
zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel
(Verkäufer- und Einzelhandelskaufleuteausbildungsverordnung –
VerkEHKfIAusbV)**

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Der Ausbildungsberuf des Verkäufers und der Verkäuferin sowie der Ausbildungsberuf des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel werden nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildungen

- (1) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf des Verkäufers und der Verkäuferin dauert zwei Jahre.
- (2) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel dauert drei Jahre.

§ 3

**Gegenstand der Berufsausbildungen
und Ausbildungsrahmenpläne**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin (Anlage 1) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel (Anlage 2) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Von der Organisation der Berufsausbildungen, wie sie im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (4) Die im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

**Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
des Verkäufers und der Verkäuferin**

- (1) Die Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin gliedert sich in:
 1. wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Wahlqualifikation nach Absatz 3 Satz 1 sowie
 3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen und in Wahlqualifikationen als Teile des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.
- (2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikations- übergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
 1. Waren- und Dienstleistungsangebot des Ausbildungsbetriebes,
 2. Warenpräsentation und Werbemaßnahmen,

3. Preiskalkulation,
 4. Warenbestandskontrolle,
 5. Warenannahme und -lagerung,
 6. Verkaufen von Waren und
 7. Servicebereich Kasse.
- (3) Die Wahlqualifikationen sind:
1. Sicherstellung der Warenpräsenz,
 2. Beratung von Kunden,
 3. Kassensystemdaten und Kundenservice und
 4. Werbung und Verkaufsförderung.

Eine der Wahlqualifikationen ist im Ausbildungsvertrag auszuweisen. Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 12 Wochen.

- (4) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikations- übergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
1. Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
 2. Bedeutung und Struktur des Einzelhandels und des Ausbildungsbetriebes,
 3. Information und Kommunikation,
 4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
 5. Umweltschutz.

§ 5

Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild des Kaufmanns im Einzelhandel und der Kauffrau im Einzelhandel

- (1) Die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel gliedert sich in:
1. wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Wahlqualifikation nach Absatz 3 Satz 1,
 3. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in drei Wahlqualifikationen nach Absatz 4 Satz 1 sowie
 4. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen und in Wahlqualifikationen als Teile des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikations- übergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
1. Waren- und Dienstleistungsangebot des Ausbildungsbetriebes,
 2. Warenpräsentation und Werbemaßnahmen,
 3. Preiskalkulation,
 4. Warenbestandskontrolle,
 5. Warenannahme und -lagerung,
 6. Verkaufen von Waren,
 7. Servicebereich Kasse und
 8. Einzelhandelsprozesse.
- (3) Die Wahlqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind:
1. Sicherstellung der Warenpräsenz,
 2. Beratung von Kunden,
 3. Kassensystemdaten und Kundenservice und
 4. Werbung und Verkaufsförderung.

Eine der Wahlqualifikationen ist im Ausbildungsvertrag auszuweisen. Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 12 Wochen.

- (4) Die Wahlqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind:

1. Beratung von Kunden in komplexen Situationen,
2. Beschaffung von Waren,
3. Warenbestandssteuerung,
4. kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
5. Marketingmaßnahmen,
6. Onlinehandel,
7. Mitarbeiterführung und -entwicklung und
8. Vorbereitung unternehmerischer Selbständigkeit.

Drei der Wahlqualifikationen sind im Ausbildungsvertrag auszuweisen, darunter mindestens eine aus den Nummern 1 bis 3. Der zeitliche Richtwert für eine Wahlqualifikation beträgt 13 Wochen.

- (5) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikations- übergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
1. Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
 2. Bedeutung und Struktur des Einzelhandels und des Ausbildungsbetriebes,
 3. Information und Kommunikation,
 4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
 5. Umweltschutz.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsbetrieb hat spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.
- (2) Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Abschnitt 2 Zwischenprüfung
und Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin
Unterabschnitt 1 Zwischenprüfung
in der Berufsausbildung
zum Verkäufer und zur Verkäuferin

§ 8

Ziel und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 9**Inhalt der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 10**Prüfungsbereich der
Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Verkaufsprozesse statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Verkaufsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. über das Waren- und Dienstleistungsangebot des Betriebes zu informieren,
 2. Waren zu verkaufen und kundenorientiert im Servicebereich Kasse zu handeln und
 3. Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz einzuhalten.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Unterabschnitt 2 Abschlussprüfung
in der Berufsausbildung
zum Verkäufer und zur Verkäuferin

§ 11**Ziel und Zeitpunkt der
Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

§ 12**Inhalt der
Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 13**Prüfungsbereiche der
Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Verkauf und Werbemaßnahmen,
2. Warenwirtschaft und Kalkulation,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde sowie
4. Fachgespräch in der Wahlqualifikation.

§ 14
Prüfungsbereich Verkauf und
Werbemaßnahmen

- (1) Im Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Werbemaßnahmen einzusetzen,
 2. Beratungs- und Verkaufsgespräche unter Anwendung von Waren- und Kommunikationskenntnissen zu führen sowie Waren kunden- und dienstleistungs- orientiert zu verkaufen,
 3. Beschwerden und Reklamationen zu bearbeiten sowie Formen der Konfliktlösung anzuwenden und
 4. verkaufsrelevante Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 15
Prüfungsbereich Warenwirtschaft und
Kalkulation

- (1) Im Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. den Eingang und die Lagerung von Waren zu kontrollieren und zu erfassen,
 2. Warenwirtschaftsdaten für die Steuerung und Kontrolle des Warenflusses sowie für die Preiskalkulation zu nutzen und daraus Handlungsvorschläge abzuleiten und
 3. verkaufsbezogene Rechenvorgänge durchzuführen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 16
Prüfungsbereich Wirtschafts- und
Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17
Prüfungsbereich Fachgespräch in der
Wahlqualifikation

- (1) Im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, Problemlösungen zu entwickeln und zu begründen sowie dabei Warenkenntnisse zu nutzen und
 2. kunden- und serviceorientiert zu handeln und dabei wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (3) Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe aus- wählt. Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist die nach

§ 4 Absatz 3 Satz 1 im Ausbildungsvertrag ausgewiesene Wahlqualifikation. Der Prüfling soll die ausgewählte Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Dafür ist ihm eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Weiterer Inhalt des fallbezogenen Fachgesprächs ist der im Betrieb vermittelte und im Aus- bildungsnachweis dokumentierte Warenbereich.

- (4) Das fallbezogene Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 18

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
1. Verkauf und Werbemaßnahmen mit 25 Prozent,
 2. Warenwirtschaft und Kalkulation mit 15 Prozent,
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent sowie
 4. Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit 50 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Verkauf und Werbemaßnahmen“, „Warenwirtschaft und Kalkulation“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Abschnitt 3 Abschlussprüfung

in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel, Anrechnung von Ausbildungszeiten

§ 19

Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Durch die Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauf- frau im Einzelhandel ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (3) Teil 1 soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

§ 20

Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2) für die ersten 24 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 21**Prüfungsbereiche von Teil 1**

Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Verkauf und Werbemaßnahmen,
2. Warenwirtschaft und Kalkulation sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 22**Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen**

- (1) Im Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Werbemaßnahmen einzusetzen,
 2. Beratungs- und Verkaufsgespräche unter Anwendung von Waren- und Kommunikationskenntnissen zu führen sowie Waren kunden- und dienstleistungs- orientiert zu verkaufen,
 3. Beschwerden und Reklamationen zu bearbeiten sowie Formen der Konfliktlösung anzuwenden und
 4. verkaufsrelevante Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 23**Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation**

- (1) Im Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. den Eingang und die Lagerung von Waren zu kontrollieren und zu erfassen,
 2. Warenwirtschaftsdaten für die Steuerung und Kontrolle des Warenflusses sowie für die Preiskalkulation zu nutzen und daraus Handlungsvorschläge abzuleiten und
 3. verkaufsbezogene Rechenvorgänge durchzuführen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 24**Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde**

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 25**Inhalt von Teil 2**

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
 1. die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 26**Prüfungsbereiche von Teil 2**

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Geschäftsprozesse im Einzelhandel und
2. Fachgespräch in der Wahlqualifikation.

§ 27**Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel**

- (1) Im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. komplexe Arbeitsaufträge handlungsorientiert zu bearbeiten sowie
 2. fachliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu analysieren, Lösungen für Aufgabenstellungen zu entwickeln und dabei Instrumente der betriebswirtschaftlichen Steuerung und Kontrolle, der Personalwirtschaft und des Marketings zu nutzen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sollen bei der Aufgabenstellung mindestens zwei der folgenden Gebiete zugrunde gelegt werden:
 1. Einkauf,
 2. Sortimentsgestaltung,
 3. logistische Prozesse oder
 4. Verkauf.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 28**Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation**

- (1) Im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 1. berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, Problemlösungen zu entwickeln und zu begründen sowie dabei Warenkenntnisse zu nutzen und
 2. kunden- und serviceorientiert zu handeln und dabei wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (2) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (3) Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist eine der nach § 5 Absatz 4 Satz 1 im Ausbildungsvertrag ausgewiesenen Wahlqualifikationen. Der Prüfling soll die ausgewählte Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Dafür ist ihm eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Weiterer Inhalt des fallbezogenen Fachgesprächs ist der im Betrieb vermittelte und im Ausbildungsnachweis dokumentierte Warenbereich.
- (4) Das Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 29

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
 1. Verkauf und Werbemaßnahmen mit 15 Prozent,
 2. Warenwirtschaft und Kalkulation mit 10 Prozent,
 3. Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit 25 Prozent,
 4. Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit 40 Prozent sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und
 3. im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung im Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 30

Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin kann im Umfang von zwei Jahren auf die Dauer der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel angerechnet werden.
- (2) Bei der Anrechnung stehen die in der Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Verkäufer und zur Verkäuferin erbrachten Leistungen in den Prüfungsbereichen Verkauf und Werbemaßnahmen, Warenwirtschaft und Kalkulation sowie Wirtschafts- und

Sozialkunde dem Teil 1 der Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel und zur Kauffrau im Einzelhandel nach den §§ 20 bis 24 gleich.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1806; 2007 I S. 2203), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 895) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 671), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2335) geändert worden ist, außer Kraft.

Musterausbildungsvertrag DIHK

BLATT 1 / AUSFERTIGUNG FÜR DIE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER / SEITE 2 VON 2

Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Hiermit wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse des nachfolgenden Berufsausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden beantragt.

Ausbildungsberuf (wenn einschlägig, bitte einschließlich Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation(en) und/oder Einsatzgebiet nach der Ausbildungsordnung bezeichnen)

Zuständige Berufsschule

Angaben zum Ausbildenden

Öffentlicher Dienst ja nein

KNR IHK-Firmenident-Nr. BA-Betriebs-Nr. der Ausbildungsstätte¹

Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)²

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in Geburtsjahr

Die sachliche und zeitliche Gliederung

ist beigefügt.

liegt der IHK mit Stand vom _____ vor.

Öffentliche Förderung der Ausbildung ja nein
(monatlich, regelmäßig, mehr als 50 % der Kosten)

Wenn ja

Sonderprogramm des Bundes/Landes

Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III

Ausbildung für Menschen mit Behinderung – Reha nach §§ 73 Abs. 1 u. 2, 115 Nr. 2, 116 Abs. 2 u. 4, 117 SGB III

Angaben zur/zum Auszubildenden

weiblich männlich divers ohne Angabe

Name Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium	(Mehrfachnennung zulässig)	
	Abschluss	kein Abschluss
Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HWO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Studium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

(Mehrfachnennung zulässig)

Höchster allgemeiner Schulabschluss

Hauptschulabschluss/Berufsreife Hochschulreife

Qualif. Hauptschulabschluss Hochschulabschluss

Mittlerer Bildungsabschluss im Ausland erworben

Fachhochschulreife Ohne Abschluss

Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme Schulisches Berufsvorbereitungsjahr

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Berufsvorbereitungsmaßnahme (SGB III)

¹ Geben Sie hier bitte die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes an, in dem die/der Auszubildende tatsächlich tätig ist. Diese Betriebsnummer ist in der Regel im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt bzw. kann sie bei den Kolleginnen und Kollegen der Lohnabrechnung oder einer ggf. beauftragten Steuerberatung erfragt werden.

² Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverband zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

Stand: 07-2022

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

(wenn einschlägig, bitte einschließlich Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation(en) und/oder Einsatzgebiet nach der Ausbildungsordnung bezeichnen)

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung¹ geschlossen.

Zuständige Berufsschule

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) sowie die beigefügten **weiteren Bestimmungen** sind Bestandteil dieses Vertrages.

Angaben zum Ausbildenden

Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)²

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in

Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)³

keiner Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname

Anschrift

Name, Vorname

Anschrift

Angaben zur/zum Auszubildenden

Name Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Mobil-/Telefonnummer (Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

§ 1 – Dauer der Ausbildung

Dauer

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung

24 Monate. 36 Monate. 42 Monate.

Auf die Ausbildungsdauer wird die Berufsausbildung zur/zum⁴

bzw. eine berufliche Vorbildung in

mit Monaten angerechnet.⁵

Die Berufsausbildung wird in

Vollzeit Teilzeit⁶ (% der Ausbildungszeit in Vollzeit) durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um

..... Monate.

Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (w/m/d).

Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund

.....

um Monate.⁷

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Das Berufsausbildungsverhältnis

.....

beginnt am und endet am.⁸

Probezeit

Die Probezeit beträgt in Monaten⁹

einen zwei drei vier

§ 3 – Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 4 Nr. 12 dieses Vertrages in

.....

Name/Anschrift der Ausbildungsstätte

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte(n) vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte)

.....

§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden

Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen

Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:

schriftlich elektronisch

Die beigefügten weiteren Bestimmungen (Blatt 2 / Ausfertigung für Auszubildende / S. 3 und S. 4) sind Gegenstand dieses Vertrages.

§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

Höhe und Fälligkeit

Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

.....

Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages.

Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto

EUR
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

Überstunden

Überstunden werden vergütet und/oder in Freizeit ausgeglichen.

§ 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit¹⁰

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt

..... Stunden.¹¹

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt

..... Stunden.

Urlaub

Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr
Werktage
Arbeitstage

§ 12 – Sonstige Vereinbarungen¹²; Hinweis auf anzuwendende Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

.....

Anlage gemäß § 4 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages¹³

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Rückseite Mustervertrag DIHK

BLATT 2 / AUSFERTIGUNG FÜR AUSBILDENDE / SEITE 3 VON 4

Weitere Bestimmungen

§ 1 – Dauer der Ausbildung

- Dauer** (siehe § 1 auf S. 1 des Berufsausbildungsvertrages)
- Probezeit:** Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehen Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Die/der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

§ 3 – Ausbildungsstätte

(siehe § 3 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- (Ausbildungsziel)** dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (Ausbilderinnen/Ausbilder)** selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- (Ausbildungsordnung)** der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- (Ausbildungsmittel)** der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen⁴, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen)** die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
- (Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)** schriftliche oder elektronische¹⁵ Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)** der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (Sorgepflicht)** dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (Ärztliche Untersuchungen)** sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (Eintragungsantrag)** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- (Anmeldung zu Prüfungen)** die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;
- (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** (siehe § 4 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- (Lernpflicht)** die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
- (Weisungsgebundenheit)** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- (Betriebliche Ordnung)** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (Sorgfaltspflicht)** Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (Betriebsgeheimnisse)** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Führung von schriftlichen oder elektronischen¹⁵ Ausbildungsnachweisen)** die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- (Benachrichtigung)** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- (Ärztliche Untersuchungen)** soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- (Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung)** unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit:** Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung:** Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbar Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.
- Sachleistungen:** Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der

Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

4. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:** Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
5. **Berufskleidung:** Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
6. **Fortzahlung der Vergütung:** Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertragsgesetzes sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit**¹⁰ (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
2. **Anrechnung:** Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
 - a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
 - b) Berufsschulstage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
 - c) Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 - e) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
3. **Urlaub** (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
4. **Lage des Urlaubs:** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit:** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe:** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund¹⁶ ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung:** Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung:** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:** Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung:** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 – Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 10 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 11 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 – Sonstige Vereinbarungen¹²;

Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

¹ Gemäß § 103 Abs. 1 BBiG sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.

² Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

³ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

⁴ Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Abs. 2 S. 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBiG vorsieht.

⁵ Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die IHK im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und der Auszubildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

⁶ Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Einzehnfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Einzehnfachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.

⁷ Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die IHK auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

⁸ Wenn die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander abgestimmten Stufen erfolgt, soll zwar nach den einzelnen Stufen ein Ausbildungsabschluss vorgesehen sein, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt (sogenannte „echte“ Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBiG). Auch in diesem Fall muss aber der Vertrag über die gesamte Ausbildungsdauer abgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).

⁹ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

¹⁰ Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

¹¹ Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

¹² U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

¹³ Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs.

¹⁴ Auch eines ersten Teils der Abschlussprüfung, sofern nach der Ausbildungsordnung vorgesehen.

¹⁵ Unzutreffendes streichen.

¹⁶ Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Auszubildenden bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

Warenbereiche und Warengruppen an der Tankstelle

aus: Leitfaden zur Ausbildung an Tankstellen,

Mit der Neuordnung der Ausbildungsberufe im Einzelhandel ist die Festlegung von Fachbereichen entfallen. Der ausbildende Betrieb legt die vorhandenen Warenbereiche als Ausbildungssortiment fest. Folgende Warenbereiche und Warengruppen stehen an der Tankstelle zur Auswahl:

Lfd. Nr.	Warenbereich	Warengruppen	Empfehlungen für zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Betriebsstoffe des Fahrzeugs	Kraftstoffe	<ul style="list-style-type: none"> a) die unterschiedlichen Betriebsstoffe des Kraftfahrzeugs benennen, Herstellung von Kraftstoffen und Veredelungsverfahren in Grundzügen darstellen b) den Unterschied zwischen Otto-Kraftstoffen und Diesel-Kraftstoffen hinsichtlich Dichte, Klopfestigkeit, Flüchtigkeit, Zündwilligkeit, Fließvermögen und Zusätzen erläutern
		Motorenöle	<ul style="list-style-type: none"> a) Spezifikation von Motorenölen erläutern, Anforderungen an Motorenöle beschreiben, insbesondere Viskosität, Alterung und Aufnahmefähigkeit von Verbrennungsrückständen b) bauartbedingte Anforderungen an Getriebe beschreiben, insbesondere für Schaltgetriebe und automatische Getriebe c) die Folgen des Verwendens falscher Schmieröle und unsachgemäßen Ölwechsels oder Nachfüllens erklären
2	Kraftfahrzeugzubehör und Ersatzteile	Pannenhilfe, Sicherheitsartikel	<ul style="list-style-type: none"> a) das Zubehörsortiment des Betriebes beschreiben b) Kraftfahrzeugzubehör nach Nutzungszweck einordnen, insbesondere Sicherheitszubehör benennen und Anwendung beschreiben c) den Kunden über Einsatzmöglichkeiten / gesetzliche Vorschriften für sein Kraftfahrzeug beraten
		Reinigungs- und Pflegemittel	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Pflege und Reinigung des Kraftfahrzeugs erläutern b) Kunden über Serviceleistungen des Ausbildungsbetriebes zur Reinigung und Pflege beraten c) Reinigungs- und Pflegemittel nach Verwendungszweck einordnen und zweckgerichtet anbieten d) Lackreinigung und -konservierung nach System erläutern, erforderliche Komponenten benennen, ihre Wirkung und Anwendung beschreiben e) Scheibenwasserfrostschutz

Lfd. Nr.	Warenbereich	Warengruppen	Empfehlungen für zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
		Reifen	<ul style="list-style-type: none"> a) Den Aufbau von Reifen beschreiben b) Die Reifenquerschnittformen unterscheiden und die Auswirkung des einzelnen Querschnitts auf das Fahrverhalten beschreiben c) Die Reifenbezeichnung erläutern und Empfehlungen für die richtige Wahl der Reifen unter Beachtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis geben d) Den Einfluss von Gummimischung und Profilgestaltung der Reifen auf ihre Einsetzbarkeit bei unterschiedlichen Wetterverhältnissen beschreiben, Beispiele nennen e) Felgenarten und –formen unterscheiden und ihre Verwendung aufzeigen f) Passende Reifen und Felgen einander zuordnen g) die Notwendigkeit des Auswuchtens erläutern h) typische Beschädigungsursachen für Reifen nennen
3	Dienstleistungen	Autowäsche	Eigenschaften und Anwendungen der Waschprogramme beschreiben
		Wagenpflege	Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten von Pflegedienstleistungen (Innenreinigungen etc.) beschreiben
4	Shop-Produkte (Food, Non-Food)	Getränke	<ul style="list-style-type: none"> a) gesetzliche Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol b) Das Sortiment c) Weinqualitäten erklären d) Kühlung der Getränke e) MHD und Lebensmittelverordnung f) Regionale und saisonale Besonderheiten in Sortimenten des Ausbildungsbetriebes darstellen g) Pfandsystem darstellen (Pfand auf Ein-/Mehrwegartikel)
		Food	<ul style="list-style-type: none"> a) MHD und Lebensmittelhygieneverordnung, Maßnahmen zu HACCP erklären können b) Lagerung, Kühlkette, Zubereitung unter Berücksichtigung der Lebensmittelverordnungen c) Regionale und saisonale Besonderheiten in Sortimenten des Ausbildungsbetriebes darstellen
		Non-Food (incl. Tabakwaren und Karten, Bücher, Zeitschriften)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedarfsartikel für Reise und Unterwegs nennen b) Bedarfsartikel zielgruppenorientiert anbieten (Fahrer, Beifahrer, Kinder, Lang- und Kurzfahrt) c) Unterschiede zwischen kartografischen Erzeugnissen erläutern d) Sortiment Tabakwaren e) gesetzliche Bestimmungen zur Abgabe von Tabakwaren beschreiben

Beurteilungsbogen**Auszubildende:** Lisa Muster**Ausbilder:** Herr Mohle**Beruf:** Kauffrau im Einzelhandel**Ausbildungsjahr:** 2. Halbjahr**Einsatzzeit:** 1.3.20..–30.9.20..

Schwerpunkte der zu vermittelnden fachlichen Qualifikationen entsprechend Ausbildungsrahmenplan bzw. sachlich-zeitlicher Gliederung	Einschätzung durch den Ausbilder:						Einschätzung durch den Auszubildenden:					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
2. Halbjahr												
Arbeitsschutzbelehrung												
Organisation des Ausbildungsbetriebes												
Weiterbildungsmöglichkeiten												
Organisation der Warenlagerung												
Vorschriften für die Lagerung												
Wareneinordnung und -pflege im Lager und im Verkaufsraum												
Verkaufsvorbereitung Warenauszeichnung												
Verkaufsvorbereitung, Vervollständigung des Warenangebots												
Verkaufsabrechnung												
Personalwesen, Leistungen für Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis												
Mitwirkung bei der Inventur												

Beispiel eines Beurteilungsbogens zur Einschätzung von Verhaltensmerkmalen durch Ausbilder und Auszubildende

Beurteilungsgegenstand	Grad der Lernzielerreichung	Einschätzung	
		Ausb.	Azubi
<p>Zusammenarbeit: Verhalten im Kontakt mit Kollegen und Vorgesetzten, Hilfsbereitschaft und Unterstützung anderer</p>	<p>Zeigt besonderes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen; hilfsbereit, aufgeschlossen und fair</p> <p>Zeigt besonderes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen; hilfsbereit und fähig zu guter Zusammenarbeit</p> <p>Zeigt in der Regel Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen; hat den Willen zu Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit</p> <p>Unsicher im Umgang mit anderen; die Zusammenarbeit wird erschwert; arbeitet meist in der Gruppe mit</p> <p>Fehlendes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen, arbeitet lieber allein</p>		
<p>Kritik und Kommunikation: Bereitschaft zu offener Kommunikation; sachliche Kritik üben und annehmen sowie die damit verbundenen Emotionen bewältigen</p>	<p>Sagt stets offen die Meinung, ohne andere zu verletzen; übt Kritik möglichst sachlich, geht auf Kritik konstruktiv ein</p> <p>Vertritt sachlich die eigene Position; übt Kritik in angemessener Form, nimmt Kritik an</p> <p>Vertritt häufig sachlich die eigene Position; übt Kritik meist in angemessener Form, nimmt Kritik teilweise an</p> <p>Ist unsicher im Gespräch, reagiert gelegentlich unkontrolliert und unangemessen; blockiert wiederholt Kommunikationsprozesse</p> <p>Übt Kritik unsachlich und verletzend, kann eigene Emotionen kaum kontrollieren</p>		
<p>Interesse/Initiative: Bemühen, die Lernziele zu erreichen; aktive Mitwirkung an den Lern- und Arbeitsprozessen; Nutzung vorhandener Freiräume im Sinne der Ausbildung</p>	<p>Zeigt sehr viel Interesse und Initiative; beteiligt sich auch an der Bewältigung schwieriger Aufgaben; arbeitet sehr zielstrebig</p> <p>Zeigt viel Interesse und Initiative; beteiligt sich auch an der Bewältigung schwieriger Aufgaben; arbeitet zielstrebig</p> <p>Ist interessiert und aufgeschlossen; kommt meist allein zurecht</p> <p>Ist nur teilweise interessiert und aufgeschlossen; braucht gelegentlich Ermutigung und Unterstützung</p> <p>Zeigt wenig Interesse und Initiative; weicht den gestellten Anforderungen aus; muss häufig aufgefordert werden</p>		
<p>Auffassung/Transfer: Schnelligkeit und Sicherheit im Erfassen von Inhalten, Situationen und Zusammenhängen; Erlerntes auf ähnliche neue Aufgaben und Situationen übertragen können</p>	<p>Schwierige Situationen, Sachverhalte und Zusammenhänge werden rasch erfasst, Erlerntes gut auf neue Aufgaben angewandt</p> <p>Schwierige Situationen, Sachverhalte und Zusammenhänge werden erfasst, Erlerntes auf neue Aufgaben angewandt</p> <p>Mittelschwere Situationen und Sachverhalte werden mit zusätzlicher Hilfe erfasst; Übertragen der Fähigkeiten bedarf Unterstützung</p> <p>Nur leichte Situationen, Sachverhalte und Zusammenhänge werden erfasst; Anwendung bedarf der umfassenden Unterstützung</p> <p>Viel Unterstützung erforderlich, um selbst einfache Situationen und Sachverhalte zu erfassen; geringe Transferfähigkeit</p>		
<p>Lerntempo/Zeitaufwand: Zeit, die – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes – für die Erledigung gestellter Aufgaben benötigt wird</p>	<p>Lern- und Arbeitstempo ist sehr hoch; gestellte Aufgaben werden stets schneller erledigt, als es der Ausbildungsstand erwarten lässt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist sehr hoch; gestellte Aufgaben werden stets so schnell erledigt, wie es der Ausbildungsstand erwarten lässt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist ausreichend; gestellte Aufgaben werden in einer dem Ausbildungsstand angemessenen Zeit erledigt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist nicht immer ausreichend; benötigt häufig mehr Zeit als vorgesehen</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist gering; kommt meist mit der vorgesehenen Zeit nicht aus</p>		

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Beurteilungsgegenstand	Grad der Lernzielerreichung	Einschätzung	
		Ausb.	Azubi
<p><u>Zuverlässigkeit/Sorgfalt:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, gestellte Aufgaben unter Beachtung der Vorschriften sorgfältig und termingerecht auszuführen</p>	<p>Sehr zuverlässig und verantwortungsbewusst bei Aufgabenerledigung; Vorschriften, Anweisungen und Termine werden eingehalten</p> <p>Zuverlässig und verantwortungsbewusst bei Aufgabenerledigung; Vorschriften, Anweisungen und Termine werden meist eingehalten</p> <p>Häufig nicht zuverlässig und verantwortungsbewusst; Termine, Vorschriften und Anweisungen werden häufig nicht eingehalten</p> <p>Zuverlässigkeit lässt zu wünschen übrig; Termine, Vorschriften und Anweisungen werden häufig nicht beachtet</p>		
<p><u>Selbstständigkeit:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, gestellte Aufgaben selbstständig zu planen, auszuführen und zu kontrollieren sowie dabei auftretende Schwierigkeiten zu bewältigen</p>	<p>Erledigt auch schwierige Aufgaben sehr selbstständig und planmäßig; beurteilt Ergebnisse angemessen</p> <p>Erledigt typische Aufgaben selbstständig und planmäßig; beurteilt Ergebnisse meist angemessen</p> <p>Erledigt Aufgaben meist selbstständig und planmäßig; manchmal etwas unsicher in der Beurteilung; benötigt manchmal Hilfe</p> <p>Erledigt Aufgaben nicht immer selbstständig und planmäßig; häufig unsicher in der Beurteilung; benötigt häufig zusätzliche Hilfe</p> <p>Selbstständigkeit lässt zu wünschen übrig; planmäßiges Vorgehen wird häufig nicht durchgehalten; benötigt meist zusätzliche Hilfe</p>		
<p><u>Kreativität/ Problemlösungsfähigkeit:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, neue und schwierige Aufgaben sowie Situationen zu bewältigen, Probleme zu lösen und dabei auch unbekannte und unkonventionelle Wege zu beschreiten</p>	<p>Stellt sich neuen und schwierigen Situationen; entwickelt gut konstruktive Lösungsansätze; hat viele Ideen</p> <p>Stellt sich neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt konstruktive Lösungsansätze</p> <p>Stellt sich neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt gelegentlich Lösungsansätze</p> <p>Stellt sich nur ungern neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt kaum eigene Ideen oder gar konstruktive Lösungen</p> <p>Weicht neuen Aufgaben und Situationen aus; klammert sich an fertige Vorgehensregeln</p>		

Welche Faktoren beeinflussten gute und weniger gute Ergebnisse?

Welche Verbesserungen werden angestrebt? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen? Gibt es Anregungen/Verbesserungsvorschläge des/der Auszubildenden?

Besprochen:

Auszubildender:

Ausbilder:

Ausbildungsbeauftragter:

5. LÖSUNGSHINWEISE

Seite 11

1.1 Gibt es Gefahrenpunkte, die du beachten musst?

- Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge freihalten
- Anlegeleitern und Tritte
- Abläufe, Abscheider (Schlammfang, Benzin und Öl)
- Entsorgung von Sondermüll
- Benzingeruch im Gebäude
- Lebensmittel (MHD und Hygienevorschriften)
- Kraftstoffanlieferung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
- Sauberkeit und Ordnung
- Lagerung von Waren
- Rauchverbot im Shop, in der Halle und auf der Fahrbahn

1.2 Welche Gefahren, die die Umwelt bedrohen, sind abzuwenden?

- Kraftstoff läuft aus (Feuergefahr, Gewässerschutz, Luftverunreinigung)
- Mineralölschäden (Feuergefahr, Gewässerschutz)
- Gefahrstoffe (ätzend, giftig, reizend, entzündlich, Krebs erzeugend)
- Flüssigkeitsdichte der Fahrbahn (Boden- und Gewässerverunreinigung)
- Richtige Behandlung von Sondermüll

Diese Gefahren sind in folgende Verordnungen eingebunden: Anlageverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Seite 13

1.3 Welche weiteren Unterlagen müssen der zuständigen Stelle noch vorliegen?

- Ausbildungsvertrag inkl. Zusatzvereinbarung
- Ausbildungsplan
- Nachweis der Eignung von Ausbildungspersonal und -stätte
- Ärztliche Erstuntersuchung bei Jugendlichen unter 18 Jahren

Seite 15

1.4 Welcher Punkt blieb unberücksichtigt?

- Die Probezeit blieb unberücksichtigt

1.5 Streiche die Angaben, die nicht zu den Mindestinhalten gehören, durch!

- ~~Name des Ausbilders~~
- ~~Prüfungstermin~~
- ~~Vereinbarungen über die Tätigkeit nach der Ausbildung~~
- ~~Berufsschultage~~

Seite 16

- 1.6 Versuche zunächst die folgenden Sätze zu ergänzen, ohne nachzuschlagen.**
- Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der **Ausbildungszeit**. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die **Abschlussprüfung**, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit **der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** durch den Prüfungsausschuss
- 1.7 Angenommen, du bestehst deine Abschlussprüfung zwei Wochen vor dem Tag, der in deinem Ausbildungsvertrag als letzter Tag genannt ist. Wann endet dein Ausbildungsverhältnis?**
- Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Prüfung
- 1.8 Es gibt verschiedene Ausbildungsorte, an denen deine Ausbildung stattfindet. Welche Lernorte sind das in der Regel?**
- Betrieb und Schule
- 1.9 Wie nennt man diese Art der Ausbildung an mehreren Lernorten?**
- Duales System oder Lernortkooperation

Seite 17

- 1.10 Frag deinen Ausbilder, welche Rechtsquellen in deinem Beruf die Probezeit regeln. Notiere.**
- Rechtsquelle: § 20 Berufsbildungsgesetz
„Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.“
 - Im Berufsausbildungsvertrag steht die für den einzelnen Auszubildenden vereinbarte Probezeit
- 1.11 Beurteile die Situation des Auszubildenden. Wozu würdest du Marko raten?**
- Der Auszubildende sollte seine Einstellung zum gewählten Beruf überprüfen
- 1.12 Beurteile die Rechtslage.**
- Gemäß § 20 BBiG darf die Probezeit höchstens vier Monate betragen

Seite 18

- 1.13 Kann Marko zu diesem Zeitpunkt (Probezeit) ohne Weiteres den Ausbildungsvertrag kündigen?**
- In der Probezeit kann er das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen
- 1.14 Was versteht das BBiG unter einer angemessenen Vergütung?**
- Nach § 17 BBiG muss eine angemessene Ausbildungsvergütung gewährt werden
 - Die Vergütung ist nach dem Lebensalter so zu bemessen, dass sie mindestens jährlich ansteigt
- 1.15 Wo ist die Arbeitszeit für dich geregelt, wenn du 18 Jahre alt bist?**
- Arbeitsvertrag
 - Tarifvertrag
- 1.16 Wie heißt das Gesetz, in dem für Jugendliche unter 18 Jahren die tägliche Arbeitszeit geregelt ist?**
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Seite 19

- 1.17 Notiere wichtige Aussagen des Gesetzes.**
- Tägliche Arbeitszeit: acht Stunden
 - Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden
 - Samstagsarbeit: Die Samstagsarbeit ist laut § 16 (2) 2 Jugendarbeitsschutzgesetz zulässig
 - Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem berufsschulfreien Tag derselben Woche sicherzustellen

Ergänzung für die Diskussion:

- Erwachsene Auszubildende sind an Berufsschultagen nicht mehr grundsätzlich von der Arbeit freigestellt. Die Berufsschulzeiten werden auf die Arbeitszeit (gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden) angerechnet (siehe auch § 9 JArbSchG)
- 1.18 Welche Zeit ist unter der täglichen Arbeitszeit zu verstehen?**
- Unter der täglichen Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn der täglichen Ausbildung bis zum Ende der Ausbildung ohne Ruhezeiten zu verstehen
- 1.19 Nenne Rechtsgrundlagen, in denen Mindesturlaubstage geregelt sind!**
- BundesUrlG für Erwachsene bzw. JArbSchG für Jugendliche
 - Evtl. zusätzliche Regelungen durch Betriebsvereinbarung oder Manteltarifvertrag
 - Im Berufsausbildungsvertrag steht der persönliche Urlaubsanspruch

Seite 20

1.20 Wann haben Untersuchungen zu erfolgen, und welche Fristen gibt es für die Vorlage von Bescheinigungen?

- Erstuntersuchung: innerhalb der letzten 14 Monate vor Antritt der Ausbildung
- Frist zur Vorlage: vor Antritt der Ausbildung
- Erste Nachuntersuchung: nach neun, spätestens zwölf Monaten nach Antritt der Ausbildung
- Frist zur Vorlage: ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung. Nach 14 Monaten Verbot der weiteren Beschäftigung

Seite 21

1.21 Weshalb durfte der Krankenschein nicht erst am Donnerstag vorliegen?

- Zur gesetzlichen Nachweispflicht siehe Anhang, Seite 13

1.22 Ist die Unternehmerin berechtigt, Anita diese Pause zu verweigern?

- Anita muss ihre Pause erhalten. Die Forderung der Unternehmerin ist nicht berechtigt, da Anita fünf Stunden ohne Pause gearbeitet hat, was nicht zulässig ist (siehe § 11 JArbSchG).

1.23 Wann müsste Anitas Arbeitszeit spätestens enden, wenn sie um 8 Uhr beginnt und die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen macht?

- Anita hat Anspruch auf eine Stunde Pause (§ 11 JArbSchG). Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit, darum endet ihr Arbeitstag um 17 Uhr

Seite 22

1.24 Überprüfe dein Wissen, indem du die angegebenen Wörter in die entsprechenden Lücken setzt.

Wenn der Auszubildende die Berufsausbildung **aufgeben** oder sich in einem **anderen Beruf** ausbilden lassen möchte, kann das Ausbildungsverhältnis **nach** der Probezeit nur von **ihm selbst** gekündigt werden. Man spricht dann von einer **ordentlichen** Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt **vier** Wochen.

Eine **außerordentliche** Kündigung kann dagegen auch vom **Ausbildenden** ausgesprochen werden. Sie ist **fristlos** und nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** möglich.

1.25 Zähle mögliche wichtige Kündigungsgründe auf.

- Wichtige Kündigungsgründe aus Sicht des Ausbildenden:
 - wiederholte Verstöße gegen die Lernpflicht
 - wiederholtes Zuspätkommen
 - Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzten oder Mitarbeitern
 - Diebstahl

- Wichtige Kündigungsgründe aus Sicht des Auszubildenden:
 - Nichtgewährung von Urlaub
 - Nichtzahlung der Vergütung
 - Verstöße gegen das JArbSchG
 - Fehlen der Ausbildungsberechtigung

Seite 23**1.26 Nutze die folgende Tabelle, um jeweils acht Pflichten der richtigen Person zuzuschreiben. Drei nicht gesetzlich geforderte Angaben bleiben allerdings übrig.**

Rechte und Pflichten	Auszubildender	Ausbildender	Keiner
Pfleglicher Umgang mit dem Eigentum des Betriebes	X		
Zeugnis ausstellen		X	
Weisungen befolgen	X		
Ausbildungsplan erstellen		X	
Freistellung für Prüfungen		X	
Sorgfältiges Ausführen von Arbeitsaufgaben	X		
Lernpflicht	X		
Kostenlose Bereitstellung von Ausbildungsmitteln		X	
Freistellung für den Berufsschulunterricht		X	
Lehrbücher bereitstellen			X
Eltern über Lernerfolg informieren			X
Rauchverbot an Tankstellen einhalten	X		
Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse stellen		X	
Berichtsheft führen	X		
Verschwiegenheitspflicht	X		
Lehrpflicht		X	

Toiletten säubern			X
Teilnahme am Berufsschulunterricht	X		
Berichtsheft kontrollieren		X	

Seite 25

1.27 Wie lautet die korrekte Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes?

- Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel

1.28 Durch welche Institution erfolgt in der Regel die Anerkennung?

- Bundeswirtschaftsministerium

Seite 26

1.29 Wie lange dauert überall die Ausbildung in deinem Beruf?

- Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel: drei Jahre
- Verkäufer/Verkäuferin: zwei Jahre

1.30 Aus welchem Grund sind Abweichungen von dieser Regelung möglich?

- Schulische Vorbildung; z. B. kann in einigen Bundesländern das Abitur angerechnet werden
- Berufliche Vorbildung

1.31 Führe die wesentlichen Gliederungspunkte deiner Berufsausbildung auf.

- § 4 und 5 Ausbildungsordnung – Anhang, Seite 14 ff.

Seite 28

1.32 Wo kann Anita nachlesen, wer im Recht ist?

- § 5 Ausbildungsordnung
- Berufsbild
- Zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung

1.33 Auf welcher Grundlage ist der Fall zu beurteilen?

- Ausbildungsordnung für Kaufleute im Einzelhandel;
- insbesondere der § 7 (Berichtsheft) im Abgleich mit dem § 5 (Berufsbild)

Seite 30**1.34 Vorteile bringt der Ausbildungsnachweis für deine Ausbildung?**

- Übersicht über bereits erlernten Stoff
- Mittel der Kontrolle für Ausbilder und Auszubildende
- Grundlage für Wiederholungen
- Informationsmittel für Berufsschullehrer und Eltern
- Nachweisheft für Prüfungskommission

Seite 32**1.35 Bearbeite die folgende Tabelle über die Abschlussprüfung.**

Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung
Verkauf und Werbemaßnahmen	1. Verkauf, Beratung und Kasse 2. Warenpräsentation und Werbung	120 Min.	Schriftlich
Warenwirtschaft und Kalkulation	1. Warenannahme und -lagerung 2. Bestandsführung und -kontrolle 3. Rechnerische Geschäftsvorgänge 4. Kalkulation	90 Min.	Schriftlich
Wirtschafts- und Sozialkunde	Praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, die schriftlich bearbeitet werden und dabei zeigen sollen, dass der Prüfling wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann	60 Min.	Schriftlich

Teil 2 der Abschlussprüfung soll zum Ende der Ausbildung stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung
Geschäftsprozesse	Praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, die schriftlich bearbeitet werden. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er fachliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge bezogen auf Kernprozesse des Einzelhandels – von Einkauf und Sortimentsgestaltung über logistische Prozesse bis zum Verkauf – und Unterstützungsprozesse wie Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Marketing und IT-Anwendungen versteht und Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu Aufgabenstellungen entwickeln kann	105 Min.	Schriftlich
Fallbezogenes Fachgespräch	Der Prüfling wählt einen von zwei Fällen aus Vorbereitungszeit: 15 Min. Prüfung: 20 Min	35 Min.	Mündlich

Seite 33

1.36 Trage die entsprechende Prozentzahl in die folgende Tabelle ein.

Abschlussprüfung, Teil 1	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 1
Verkauf und Marketing	15 %	35 %
Warenwirtschaft und Rechnungswesen	10 %	
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	
Abschlussprüfung, Teil 2	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 2
Geschäftsprozesse im Einzelhandel	25 %	65 %
Fallbezogenes Fachgespräch	40 %	

1.37 Wer stellt die Prüfungskommission?

- Die zuständige Stelle.
- Die Industrie- und Handelskammer stellt die Prüfungskommission, die sich aus einem Arbeitnehmervertreter, einem Arbeitgebervertreter und einem Berufsschullehrer zusammensetzt (§§ 39, 40 Berufsbildungsgesetz).

Seite 34

1.38 Entscheide, ob bei folgenden Prüfungsergebnissen die Abschlussprüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

1. Bestanden
2. Nicht bestanden

Seite 35

1.39 Verbinde die folgenden Begriffe der beruflichen Ausbildung mit der zutreffenden Beschreibung/Frage. Es bleiben einige Begriffe übrig.

Berufsbildungsgesetz	
Berichtsheft	D
Abschlussprüfung	C
Ausbildungs(ver)ordnung	B
Ausbildungsrahmenplan	
Abschlussprüfung	
Berufsbild	A
IHK	
Ausbildungsplan	E
Berufsschule	

A	Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der Ausbildung vermittelt werden
B	Welche Kenntnisse und Fertigkeiten sind in welchem Ausbildungshalbjahr zu vermitteln?
C	Findet in zwei Teilen statt
D	Die erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten werden vom Auszubildenden hier eingetragen
E	Individueller Zeitplan für den Auszubildenden bezüglich der Versetzung in andere Abteilungen

Seite 37 bis 39

Die Befragung des Unternehmers (Seite 37 f.) kann beispielsweise durch die Vorbereitung eines kleinen Fragebogens unterstützt werden, der z.B. Fragen zum äußeren Erscheinungsbild, Fachwissen oder Verhalten gegenüber Kunden (vgl. Kriterien der Aufgabenstellung) enthalten kann.

Die Befragung von Kunden (Seite 37) bedeutet für viele Jugendliche, Hemmungen zu überwinden. In solchen Fällen sollte gemeinsam überlegt werden, wie die Befragung durchzuführen ist. Auch hier hilft die Vorbereitung von einigen Fragen. Bei der Auswahl der zu befragenden Kunden sollten Alter und Geschlecht Beachtung finden. Die Befragung kann mit Hilfe eines Aufnahmegerätes durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Befragung (Seite 37 f.) sollten auf jeden Fall diskutiert werden.

Die Beobachtungen (Seite 38 f.) sollten nach der Erkundung niedergeschrieben werden. Als Kriterien für die Einschätzung des Verhaltens der Verkäuferin dienen die Ergebnisse der vorangegangenen Aufgabe, die ggf. durch die in der Aufgabenstellung (Seite 37) genannten Kriterien ergänzt werden können.

Seite 40

Die Ausbildung begreifen viele Unternehmen als eine Investition in die Zukunft.

1.40 Interpretiere diese Sichtweise.

- Die Ausbildung junger Leute kostet viel Geld. Doch nur gut ausgebildete Menschen sind später auch gute und kompetente Mitarbeiter. Nach Meinung der ausbildenden Betriebe dauert die Einarbeitung externer Arbeitskräfte länger als die ehemaliger Auszubildender und ist damit auch kostenintensiver.